

Die Marktgemeinde Ottenschlag beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern.

Sofern bei einer Änderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht von vorne herein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann oder für diesen Bereich der Gemeinde ein verordnetes Entwicklungskonzept gilt, das einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde, in dem die vorgesehene Änderung bereits vorgesehen und in ihren Auswirkungen untersucht wurde, hat die Gemeinde zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung und die Begründung lauten wie folgt:



Marktgemeinde OTTENSCHLAG

A-3631 Ottenschlag, Oberer Markt 22

Tel: 02872/7330-0, Fax: 02872/7330-4

Email: gemeinde@ottenschlag.eu

Homepage: www.ottenschlag.com

GZ 25 009SUPV

Örtliches Raumordnungsprogramm 2002

17. Änderung

Vorprüfung zur strategischen Umweltprüfung

Ottenschlag, Dezember 2025

Impressum

Ersteller des Entwurfs

GEMEINDERAT der
Marktgemeinde OTTENSCHLAG
Oberer Markt 22
A-3631 Ottenschlag, Bez. Zwettl
T +43 2872 / 7330 - 0
F +43 2872 / 7330 - 4
E gemeinde@ottenschlag.eu

mit fachlicher Unterstützung

Kommunaldialog Raumplanung GmbH
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung
Dipl. Ing. Margit Aufhauser-Pinz
Michael Stegmaier, M.Sc.
Hannes Wallner BSc.
Riefthalgasse 12, 3130 Herzogenburg
T. +43 699 19228413
E office@kommunaldialog.at



Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	2
2 Aktualisierte Dokumentation des IST-Zustandes.....	3
3 Beschreibung der Änderungen.....	4
4 Screening.....	7
5 Zusammenfassung.....	8

Genderhinweis:

Wir legen großen Wert auf geschlechtliche Gleichberechtigung. Soweit sich die in diesem Bericht verwendete Bezeichnung auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Bei der Anwendung dieser Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist jeweils die geschlechtsspezifische Form zu verwenden.



1 Einleitung

Das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Ottenschlag stammt aus dem Jahr 2002. Der Gemeinderat beschäftigt sich zurzeit mit der 17. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms. Da bei der Erstellung im Jahr 2002 keine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde, ist es notwendig im Rahmen des 17. Änderungsverfahrens zu prüfen ob eine solche erforderlich ist.

Im Zuge von Änderungsverfahren müssen gem. § 25 Abs. 4 Zi 2 NÖ ROG 2014 (Stand: Dezember 2025) einzelne Festlegungen und Umsetzungsmaßnahmen einer vertieften Betrachtung unterzogen werden.

Der nun vorgelegte Bericht beschäftigt sich damit, ob die beabsichtigten Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogramms voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen verursachen werden. Die Untersuchungen wurden im besonderen Hinblick auf den Anhang II der Richtlinie 2001/42/EG und dem entsprechenden EU-Leitfaden zur Umsetzung der SUP-Richtlinie angestellt. Die von der Abteilung RU2, jetzt RU7 erstellten SUP-Formulare sind Grundlage für die Art der Dokumentation der Überlegungen (vgl. www.raumordnung-noe.at).

Der Bericht trifft keine Aussagen zum eigentlichen Verfahren zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms. Es handelt sich beim vorliegenden Dokument nicht um den Erläuterungsbericht zum Örtlichen Raumordnungsprogramm. Der gegenständliche Bericht behandelt Analysen zur Prüfung möglicher „erheblicher Umweltauswirkungen“.

Im geplanten Änderungsverfahren kommt es zu zwei Änderungen des Flächenwidmungsplanes in der Katastralgemeinde Ottenschlag. Die Erstbeurteilung der Änderungspunkte des Örtlichen Raumordnungsprogramms hat ergeben, dass ein Vorprüfungsverfahren im Sinne der Richtlinie erforderlich ist.

In den folgenden Kapiteln wird untersucht, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung für die oben angeführten Änderungspunkte erforderlich ist.



2 Aktualisierte Dokumentation des IST-Zustandes

Die Dokumentation des IST-Zustandes erfolgte im Zuge des Verfahrens zur 15. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms (Rechtskraft 2022). Der IST-Zustand der Gemeinde hat sich seitdem nicht maßgeblich verändert.

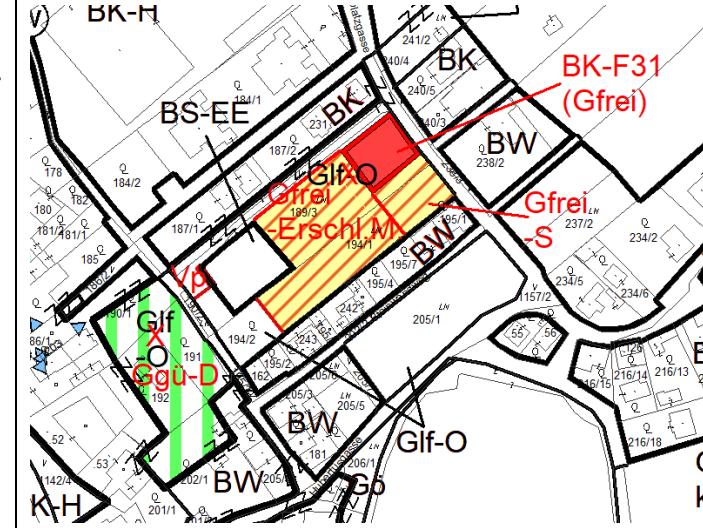


3 Beschreibung der Änderungen

ÄP & KG	Beschreibung	
ÄP 1; KG Ottenschlag	Baulanderweiterung des Bauland-Sondergebiets und Grünland-Grüngürtel für Retention; Bauland-Sondergebiet im Ausmaß von 5.700m ²	



ÄP & KG	Beschreibung
<p>ÄP 2; KG Ottenschlag</p>	<p>Neuwidmung von Bauland-Kerngebiet, Grünland-Freihaltefläche-Siedlungsentwicklung, Grünland-Freihaltefläche-ohne Infrastruktur, Verkehrsfläche-privat und Grünland-Grüngürtel-Durchgrünung</p> <p>Bauland-Kerngebiet im Ausmaß von 740 m²</p>



Das Gesamtausmaß der Baulandneuwidmungen beträgt 6.440m². Bei beiden Änderungspunkten handelt es sich um Erweiterungen von bestehenden Nutzungen entlang vorhandener Verkehrsflächen und Infrastrukturen.

Beim **Änderungspunkt 1** sind am Standort bereits Einrichtungen der technischen Infrastruktur -Bauhof, Altstoffsammelzentrum und Fernheizwerk- in einem Ausmaß von 7.100m² vorhanden. Die geplante Widmung von 5.700m² dienen einer ordnungsgemäßen gesetzlich bedingten Erweiterung des Altstoffsammelzentrums. Der Bereich überlagert sich mit Forstflächen. Die zuständige Forstabteilung wurde vorbereitend bereits im Verfahren kontaktiert und um eine entsprechende Planungskonsultation ersucht. Das Ergebnis dieser Konsultation ist noch ausständig. Der Bereich liegt außerhalb des Natura 2000 – FFH- und Vogelschutzgebiets. Von einer Ausstrahlungswirkung wird aufgrund der Distanz von 550m-Luftlinie und da zwischen liegendem Siedlungsraum nicht ausgegangen. Die Themen Verkehr, Artenschutz, Standorteignung werden unter anderem im Zuge des Verfahrens aufgrund der Planungsrichtlinien des § 14 NÖ ROG 2014 verpflichtend behandelt und erläutert. Die Begleitwidmung Ggü-Retention trifft bereits Vorsorge für Maßnahmen zur sicheren Ableitung und Sammlung anfallender Oberflächenwässer.



Beim **Änderungspunkt 2** handelt es sich um eine sehr kleinräumige Neuwidmung von Bauland innerhalb des geschlossen bebauten Zentrumsbereiches. Die Flächen sind bereits jetzt nicht dem Landschaftsraum sondern vielmehr dem bebauten Siedlungsraum zuzuordnen. Die begleitenden Grünlandwidmungen stellen im Kleinraum eine Absicherung des Nutzungsbestandes und des Kleinklimas dar.

Die geplanten Grünlandwidmungen bei beiden Änderungspunkten können durchaus als Verbesserung der Bestandssituation bezeichnet werden.

Auf Grund der geplanten Festlegungsinhalte, des Ausmaßes der Änderungen und der Lage der Änderungsbereiche sind mögliche erhebliche Auswirkungen auf den Umweltzustand der Gemeinde von vorneherein auszuschließen.

Weiterer Hinweis:

Am 1.1.2026 tritt eine Novellierung des NÖ ROG 2014 in Kraft. Ab dann lautet die gesetzliche Bestimmung im § 25, dass eine strategische Umweltprüfung jedenfalls entfallen kann, wenn das Flächenausmaß der Erweiterung maximal 1ha ausmacht. Auch unter dem Aspekt ist davon auszugehen, dass die geplanten Änderungen keine erheblichen Auswirkungen auf den Umweltzustand der Gemeinde haben.

Die Erstellung eines Umweltberichtes ist nicht erforderlich.



4 Screening

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Gemeinde Ottenschlag. Prüfung der Notwendigkeit über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP), erstellt von **Kommunaldialog Raumplanung GmbH** unter der Planzahl **25 009-SUPV** am **17.12.2025**.

Zu der im beiliegenden Vorentwurf dargestellten Änderung des ÖROP wird festgestellt:

A: kein Screening erforderlich – keine SUP

<ul style="list-style-type: none"> Änderungspunkte vom Inhalt und Umfang so geringfügig, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können 	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> ÄP 2
<ul style="list-style-type: none"> Änderungen im Rahmen eines ÖEK bereits in ausreichender Tiefe vorgeprüft 	<i>betroffene Änderungspunkte</i>

B: SUP obligatorisch durchzuführen

<ul style="list-style-type: none"> Änderungspunkte als Rahmen für Projekte gemäß Anhänge I und II der UVP-Richtlinie (85/337/EWG) 	<i>betroffene Änderungspunkte</i>	SUP erforderlich
<ul style="list-style-type: none"> Änderungspunkte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete 	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>	

C: Screening erforderlich (Tabellen 1 und 2)

<ul style="list-style-type: none"> Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich – weitere Untersuchungen erforderlich. 	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>	SUP erforderlich
<ul style="list-style-type: none"> Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten – weitere Untersuchungen nicht erforderlich. 	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> ÄP 1	



5 Zusammenfassung

Die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung ist bei allen geplanten Änderungspunkten aufgrund der geplanten Festlegungsinhalte, des Ausmaßes der Änderungen und der Lage der Änderungsbereiche NICHT erforderlich. Es muss KEIN Umweltbericht erstellt werden.

Es werden folgende Planungskonsultationen eingeholt:

- Landesstraßenplanung
- Forst

Ottenschlag, 17.12.2025

Für die
Marktgemeinde Ottenschlag

Bgm. Paul Kirchberger
A-3631 Ottenschlag, Oberer Markt 22
(für den Ersteller)

Kommunaldialog Raumplanung GmbH
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung

Fn 416995d, LG. St. Pölten
Dipl.-Ing. Margit Aufhauser-Pinz
A-3130 Herzogenburg, Rieftalgasse 12

T: 43 (0)699 19228413
E: office@kommunaldialog.at,
H: www.kommunaldialog.at
(für die fachliche Ausarbeitung)